

## **11. Satzung vom 25.01.2021 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sundern vom 18.12.2009**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW., S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969 S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 65 des Landeswassergesetzes (LWG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW., S. 376), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtungen - Entwässerungssatzung - der Stadt Sundern vom 07.12.2017

hat der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sundern anstelle des Rates (die Entscheidungsbefugnisse des Rates wurden auf den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite übertragen) in seiner Sitzung am 21.01.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sundern vom 18.12.2009 in der Fassung vom 20.12.2019 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

In Absatz 2 wird folgender 2. Satz angefügt:

„Die Gebührenmaßstäbe für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben sind in den §§ 4 a und 4 b geregelt.“

#### **§ 4 „Schmutzwassergebühren“**

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich **3,35 €.**“

Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen.

#### **Neu eingefügt werden die §§ 4 a und 4 b**

##### **§ 4 a Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

(1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird eine Verwaltungskostengebühr, ein Klärkostenbeitrag und eine Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.

(2) Die Verwaltungskostengebühr beträgt je Abfuhr **66,00 €.**

(3) Der Klärkostenbeitrag wird für die am 01.01. eines Jahres angeschlossenen Einwohner mit Hauptwohnsitz festgesetzt. Der Klärkostenbeitrag beträgt je Einwohner und Jahr **35,40 €.**

(4) Die Gebühr je m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm beträgt **27,97 €.**

(5) Eine vom Land Nordrhein-Westfalen festgesetzte Kleininleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und 56 LWG NRW entspricht.

#### **§ 4 b Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

(1) Für das Abpumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird eine Verwaltungskostengebühr, ein Klärkostenbeitrag und eine Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.

(2) Die Verwaltungskostengebühr beträgt je Abfuhr **66,00 €.**

(3) Der Klärkostenbeitrag wird für die am 01.01. eines Jahres angeschlossenen Einwohner mit Hauptwohnsitz festgesetzt. Der Klärkostenbeitrag beträgt je Einwohner und Jahr **73,04 €.**

(4) Die Gebühr je m<sup>3</sup> ausgepumpte/abgefahrene Menge beträgt **27,97 €.**

#### **§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

§ 8 erhält folgende Bezeichnung:

„Entstehen und Fälligkeit der Gebühr und des Klärkostenbeitrags“

In Abs. 1 wird „§ 4 Abs. 6 a)“ durch „§ 4 Abs. 6“ ersetzt.

In Abs. 2 wird „§ 4 Abs. 6 b) und Abs. 8“ durch „den §§ 4 a Abs. 2 und 4 und 4 b Abs. 2 u. 4“ ersetzt.  
Abs. 3 wird Abs. 4

Folgender Abs. 3 wird neu eingefügt:

„Der Klärkostenbeitrag je Einwohner nach den §§ 4 a Abs. 3 und 4 b Abs. 3 entsteht am 01.01. eines jeden Jahres.“

Absatz 5 wird neu angefügt:

„Der Klärkostenbeitrag wird als Jahresbeitrag zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.“

#### **Artikel II**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 11. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Sundern (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 25.01.2021

Der Bürgermeister  
Gez.: Willeke